

Reglement Teilliquidation der Pensionskasse des Bundes PUBLICA betreffend das Vorsorgewerk ETH-Bereich

vom 9. November 2007 (Stand am 1. Juli 2012)

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation des Vorsorgewerks ETH-Bereich nach Artikel 32*b* i.V.m. Artikel 32a Absatz 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹ und Artikel 17 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)².

² Das vorliegende Reglement bildet Bestandteil des Anschlussvertrages vom 19. Oktober 2007 für das Vorsorgewerk ETH-Bereich (ETH-Rat, ETHZ, EPFL, PSI, WSL, EMPA, EAWAG).

2. Abschnitt Definitionen

Art. 2 Destinatäre

Destinatäre sind die versicherten Personen und Rentenbeziehenden, die von der Teilliquidation betroffen sind.

Art. 3 Bestand

Als Bestand gilt die Gesamtheit der versicherten Personen, die von der Teilliquidation betroffen sind.

Art. 4 Individueller Austritt beim Tatbestand Teilliquidation

Treten im Rahmen einer Teilliquidation Versicherte aus dem Vorsorgewerk aus und einzeln in ein anderes Vorsorgewerk von PUBLICA über oder in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, so liegt ein individueller Austritt vor.

¹ SR 172.220.1

² SR 414.110

Art. 5 Kollektiver Austritt beim Tatbestand Teilliquidation

Treten im Rahmen einer Teilliquidation Destinatäre aus dem Vorsorgewerk aus und gemeinsam als Gruppe in ein anderes Vorsorgewerk von PUBLICA über oder in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, so liegt ein kollektiver Austritt vor.

3. Abschnitt: Tatbestände für die Teilliquidation

Art. 6 Teilliquidation

Muss ein Teil der Destinatäre als Folge von Entscheiden des Arbeitgebers das Vorsorgewerk verlassen und ist einer der Tatbestände nach Artikel 7 oder 8 erfüllt, so erfolgt eine Teilliquidation des betreffenden Vorsorgewerkes.

Art. 7 Erhebliche Verminderung des Bestandes

Eine Verminderung des Bestandes gilt als erheblich, wenn der Gesamtbestand der versicherten Personen des Vorsorgewerkes innerhalb von zwei Jahren um mehr als 15 Prozent abnimmt.

Art. 8 Restrukturierung

¹ Eine Restrukturierung liegt vor, wenn ein Teil der Destinatäre im Sinne von Artikel 32f BPG aus dem ETH-Bereich ausgelagert wird.

² Die von der Restrukturierung betroffenen Rentenbeziehenden werden von der Teilliquidation auch dann miterfasst, wenn sie gemäss Artikel 32f Absatz 2 BPG ausnahmsweise bei PUBLICA bzw. beim bisherigen Vorsorgewerk zurückgelassen werden (Austritt und Wiedereintritt). Die Zuständigkeit für die Finanzierung der Arbeitgeberpflichten für die zurückgelassenen Rentenbeziehenden richtet sich nach Artikel 32f Absatz 3 BPG.

³ Auf eine Teilliquidation aufgrund der Tatbestände nach Absatz 1 wird verzichtet, wenn weniger als 50 Personen austreten.³

4. Abschnitt: Rahmenbedingungen der Teilliquidation

Art. 9 Abgrenzung des infolge erheblicher Bestandesreduktion ausgetretenen Personenkreises

¹ Der ausgetretene Personenkreis wird mit der Festlegung des Beginns und des Endes des Ereignisses, welches zum Tatbestand der Teilliquidation nach Artikel 8 geführt hat, zeitlich abgegrenzt.

² Der ausgetretene Personenkreis kann auch durch eine explizite Umschreibung aufgrund sachgerechter Kriterien abgegrenzt werden.

³ Fassung gemäss Beschlüsse des PO ETH vom 31. März/10. Mai 2011, genehmigt vom ETH-Rat am 6./7. Juni 2011 und vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (BBI 2012 4656).

Art. 10 Bilanzstichtag

Der Stichtag für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und damit für die Feststellung der freien Mittel, der versicherungs- bzw. anlagetechnischen Rückstellungen und Reserven bzw. der Unterdeckung (=Fehlbetrag) ist in der Regel der 31. Dezember nach dem Enddatum des massgebenden Ereignisses.

Art. 11 Finanzielle Gleichbehandlung und Fortbestandsinteressen

Die Bilanz wird so erstellt, dass der austretende im Vergleich zum verbleibenden Personenkreis finanziell weder nachteilig noch bevorzugt behandelt wird; dabei werden die Fortbestandsinteressen des bisherigen Vorsorgewerkes angemessen berücksichtigt.

Art. 12 Erstellung der Bilanz

Die Teilliquidationsbilanz wird nach den Grundsätzen des Reglements Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA erstellt.

Art. 13 Behandlung von hängigen Schadenfällen

¹ Hängige Schadenfälle (Invalidität und Todesfall), welche erst nach dem Bilanzstichtag der Teilliquidationsbilanz abschliessend geregelt werden, werden nach einem der beiden folgenden Verfahren behandelt:

- a. Mitgabe der Rückstellungen für hängige Schadenfälle (IBNR, incurred but not reported)
Tritt die Mehrheit der Austretenden kollektiv in ein anderes Vorsorgewerk von PUBLICA über und sieht eine gesetzliche Bestimmung oder eine vertragliche Abrede vor, dass das übernehmende Vorsorgewerk die finanzielle Verpflichtung zur Regulierung der hängigen Schadenfälle übernimmt, so werden ihm auch die entsprechenden Rückstellungen risikoproportional weitergegeben. Das abgebende Vorsorgewerk stellt für die Schadenregulierung die notwendigen Informationen zur Verfügung.
- b. Keine Mitgabe der Rückstellungen für hängige Schadenfälle (IBNR)
Übernimmt das übernehmende Vorsorgewerk die finanzielle Verpflichtung zur Regulierung der hängigen Schadenfälle nicht, so bleiben die entsprechenden Rückstellungen beim abgebenden Vorsorgewerk.

² Das Vorgehen bei Übertritt in ein anderes Vorsorgewerk von PUBLICA nach Absatz 1 gilt analog bei Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung.

Art. 14 Behandlung von Rentenbeständen

Erreicht infolge der Teilliquidation der Rentenbestand im abgebenden Vorsorgewerk einen überproportionalen Anteil am Vermögen, so legt der Experte für berufliche Vorsorge im Rahmen der Erstellung der Teilliquidationsbilanz eine dem Risiko entsprechende Rückstellung fest. Die Pflicht zum Ausgleich finanzieller Nachteile durch den zuständigen Arbeitgeber nach Artikel 32f Absatz 3 BPG bleibt vorbehalten.

Art. 15 Behandlung von Rückstellungen

¹ Die Rückstellungen auf Stufe Vorsorgewerk werden dem austretenden Personenkreis anteilmässig unter angemessener Berücksichtigung der Gleichbehandlung und der Fortbestandsinteressen nach den Grundsätzen des Reglements für Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA aufgrund der vom Pensionskassenexperten erstellten Teilliquidationsbilanz mitgegeben.

² Die Rückstellungen auf Stufe Vorsorgeeinrichtung PUBLICA, bestehend aus den Rückstellungen nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 22 des PUBLICA-Gesetzes, werden aus Gründen der Fortbestandsinteressen nicht aufgeteilt.

Art. 16 Behandlung von Wertschwankungsreserven einschliesslich der Reserven technischer Zinssatz

¹ Bestehen nach der Äufnung der notwendigen Rückstellungen gemäss Reglement Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA Wertschwankungsreserven, so werden diese dem kollektiv austretenden Personenkreis anteilmässig kollektiv mitgegeben. Die Mitgabe ist nicht abhängig von der Übertragungsform des Vermögens.

² Erfolgen die Austritte individuell, werden die vom bisherigen Vorsorgewerk allenfalls nicht benötigten Wertschwankungsreserven zu freien Mitteln (Art. 18).

Art. 17 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation des Vorsorgewerkes durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 18 Behandlung von freien Mitteln

Sind für das bisherige Vorsorgewerk und den austretenden Personenkreis je die Teilliquidationsbilanzen erstellt und bestehen gemäss den Grundsätzen des Reglements Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA freie Mittel, so werden diese anteilmässig dem austretenden Personenkreis wie folgt verteilt:

a. Kollektiver Austritt:

Bei einem kollektiven Austritt werden die freien Mittel dem übernehmenden Vorsorgewerk von PUBLICA oder der neuen Vorsorgeeinrichtung in der Regel kollektiv übertragen.

b. Individueller Austritt:

Bei einem individuellen Austritt werden die freien Mittel individuell verteilt. Die Überweisung erfolgt als zusätzliche Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice oder, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 5 FZG erfüllt sind, als Barauszahlung.

Art. 19⁴ Behandlung von Fehlbeträgen

Sind für das bisherige Vorsorgewerk und den austretenden Personenkreis je die Teilliquidationsbilanzen erstellt und bestehen gemäss den Grundsätzen des Reglements Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse des Bundes PUBLICA Fehlbeträge, so werden diese anteilmässig dem austretenden Personenkreis individuell belastet.

- a. Bei einem kollektiven Austritt werden die Fehlbeträge dem übernehmenden Vorsorgewerk von PUBLICA oder der neuen Vorsorgeeinrichtung in der Regel kollektiv übertragen. Die Austrittsleistung der austretenden Destinatäre wird in diesem Fall nicht individuell gekürzt. Falls eine Anrechnung der Fehlbeträge beschlossen wurde, werden die Austrittsleistungen individuell gekürzt.
- b. Bei einem individuellen Austritt werden die Fehlbeträge individuell der Austrittsleistung belastet. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Art. 20 Verteilungsplan⁵

¹ Das paritätische Organ des bisherigen Vorsorgewerkes legt aufgrund der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge einen Verteilungsplan fest.

² Als Verteilschlüssel für Fehlbeträge bzw. freie Mittel müssen insbesondere die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk und das vorhandene Altersguthaben der betroffenen Destinatäre berücksichtigt werden.

Art. 21 Vermögensübertragung

Die Anwendung des Fusionsgesetzes (FusG) bleibt vorbehalten. Sie setzt eine ausdrückliche Willensäusserung der betroffenen Parteien voraus. Bei der Beschlussfassung sind auch die Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse des Arbeitgebers und des Bundesrates nach BPG zu beachten (Art. 94 Abs. 2 und 100 Abs. 3 FusG; Art. 32c Abs. 1 und 3 BPG).

Art. 22 Anpassungen

¹ Bei wesentlichen Veränderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel erfolgt eine entsprechende Anpassung.

² Als wesentlich gilt eine Änderung, wenn sich die Aktiven oder Passiven um mehr als 5 Prozent der ursprünglichen Beträge verändern.

⁴ Fassung gemäss Beschlüsse des PO ETH vom 31. März/10. Mai 2011, genehmigt vom ETH-Rat am 6./7. Juni 2011 und vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (BBI 2012 4656).

⁵ Ausdruck gemäss Beschlüsse des PO ETH vom 31. März/10. Mai 2011, genehmigt vom ETH-Rat am 6./7. Juni 2011 und vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012 (BBI 2012 4656). Diese Änderung ist im ganzen Reglement berücksichtigt.

5. Abschnitt: Besondere Verfahrensfragen

Art. 23 Zuständigkeit

¹ Das paritätische Organ des betroffenen Vorsorgewerkes hat das Vorliegen des Tatbestandes einer Teilliquidation festzustellen und die Durchführung des entsprechenden Verfahrens zu beschliessen.

² Es stellt insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Eintritt sowie den massgebenden Zeitrahmen gemäss Artikel 9 Absatz 1 fest.

³ Erfolgt die Abgrenzung des infolge Teilliquidation ausgetretenen Destinatärkreises gestützt auf Artikel 9 Absatz 2, so ist das paritätische Organ für die Umschreibung zuständig.

Art. 24 Informationspflichten - Grundsatz

Das paritätische Organ des Vorsorgewerkes ist verantwortlich für:

- a. das Informationskonzept;
- b. die rechtzeitige und sachgerechte Information der Destinatäre über das laufende Verfahren;
- c. die korrekte Darstellung der möglichen Rechtsmittel der Destinatäre;
- d. die sofortige Meldung an die Arbeitgeber, wenn es feststellt, dass der Tatbestand einer Teilliquidation vorliegt.

Art. 25 Information und Rechtsmittel

¹ Sämtliche Destinatäre werden rechtzeitig und in geeigneter Weise informiert. Die Information betrifft namentlich das Vorliegen des Tatbestandes der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilungsplan.

² In der Regel erfolgt die Information über die Teilliquidation durch Publikation im SHAB.

³ Die Destinatäre können ab Erhalt der Information am Sitz von PUBLICA Einsicht in die massgebende Bilanz und in das versicherungstechnische Gutachten nehmen.

⁴ Die Destinatäre können innert 30 Tagen nach Erhalt der Information beim paritätischen Organ bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilungsplan Einsprache erheben.

⁵ Das paritätische Organ hat die Einsprachen nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Werden Einsprachen gutgeheissen, erfolgt eine Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilungsplans und eine erneute Information aller Destinatäre.

⁶ Das paritätische Organ informiert die Einsprechenden in der Antwort, dass sie innert 30 Tagen die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden lassen können.

⁷ Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung

erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zugunsten oder zulasten der beschwerdeführenden Person.

⁸ Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann innert einer Frist von 30 Tagen mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Eine Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts dies von Amtes wegen oder auf Begehren der beschwerdeführenden Person verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesgerichts nur zugunsten oder zulasten der beschwerdeführenden Person.

Art. 26 Vollzug der Teilliquidation

Die Teilliquidation wird erst vollzogen, wenn:

- a. innerhalb der rechtlich gegebenen Fristen kein Destinatär mit einem Überprüfungsge- such an die Aufsichtsbehörde gelangt ist;
- b. im Falle einer Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde von dieser ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt;
- c. im Falle eines Übertragungsvertrages der Eintrag im Handelsregister erfolgt ist.

Art. 27 Verzinsung

¹ Der individuelle Anspruch wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Frei- zügigkeitsleistungen verzinst.

² Der kollektive Anspruch wird nicht verzinst.

Art. 28 Kosten der Teilliquidation

Die aus der Durchführung des Teilliquidationsverfahrens entstehenden Kosten werden von PUBLICA im Sinne einer Sonderleistung nach Aufwand dem Arbeitgeber in Rechnung ge- stellt.

Art. 29 Nicht geregelte Fälle

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von PUBLICA unter Be- achtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Änderungen des Reglements

Änderungen dieses Reglements stellen eine Änderung des Anschlussvertrags dar. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vertragspartner des Anschlussvertrags und des paritätischen Organs sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und den Bundesrat.

Art. 31 Übergangsbestimmung

Wird der Eintritt eines Teilliquidationstatbestandes vor Inkrafttreten dieses Reglements nach bisherigem Recht festgestellt und ist das Verfahren bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht abgeschlossen, so wird es nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Anschlussvertrag in Kraft.